

BERGEDORFER BAUTAGE

BAUEN / WOHNEN / LEBEN

Teilnahmebedingungen

(1) Veranstalter

Die Creativen
Gesellschaft für Werbung, Design und Events mbH
in Kooperation mit der Bergedorfer Zeitung und
der Handwerkskammer Hamburg

(2) Veranstaltungsort

Frascatiplatz Bergedorf
Curslackter Neuer Deich / Neuer Weg
21029 Hamburg

(3) Veranstaltungsdauer und Öffnungszeiten

Samstag, 21. März 2020, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag, 22. März 2020, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(4) Beteiligung

Die Bergedorfer Bautage sind eine Ausstellung für Endverbraucher – insbesondere für Bauinteressierte sowie Immobilien- und Wohnungseigentümer. Zugelassen werden Firmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen, wie sie in den damit verbundenen Bau-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Immobilienbranchen üblich sind. Ausstellungsgüter müssen in Aussehen und Technik dem Charakter und den Anforderungen einer solchen Ausstellung entsprechen.

(5) Anmeldung und Zulassung

Die Messeleitung behält sich vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Nach erteilter Zulassung ist der Aussteller zur Teilnahme verpflichtet. Der Messestand muss während der gesamten Messedauer mit Standpersonal besetzt sein. Die Platzzuteilung erfolgt durch die Messeleitung. Eine Untervermietung der gesamten oder eines Teiles der zugeteilten Ausstellungsfläche bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der Genehmigung der

Messeleitung. Falls es zwingend technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist die Messeleitung berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zu vermitteln, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

(6) Befreiung von der Teilnahmepflicht / Rücktritt von der Anmeldung

Im Falle einer vom Aussteller verursachten Absage bis 30 Tage vor der Ausstellung hat der Aussteller dennoch die Abschlagszahlung zu leisten. Sagt der Aussteller die Teilnahme später ab, so ist er zur Zahlung der gesamten Endrechnung verpflichtet.

Muss die Messe aus Gründen, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, abgesagt oder vorzeitig geschlossen werden, so hat der Aussteller die von ihm zu tragenden Beteiligungsentgelte und Kosten in voller Höhe zu zahlen. Regresszahlungen werden ausgeschlossen.

(7) Standgebühren, Standgröße und Zahlung

Die Standgebühren für die Ausstellungsplätze sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Gebühren beinhalten die Überlassung der unbebauten Standfläche ohne Trennwände und verstehen sich als Preis pro Quadratmeter zzgl. 19% MwSt.

Die Standgröße kann individuell gewählt werden, allerdings sind folgende Mindestgrößen zu beachten:
Reihenstand Messezelt: 9m², Eckstand Messezelt: 12m², Kopfstand Messezelt: 16m², Außenstand: 10m², Mindesttiefe: 3m.

Nach Anmeldungseingang erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung und die Rechnung über eine Abschlagszahlung in Höhe von 40% der Gesamtrechnung. Mit der Zahlung des Abschlages erfolgt die Aufnahme in den Standplan mit der verbindlichen Platzierung. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den Bergedorfer Bautagen besteht allerdings erst nach geleisteter Zahlung der Endrechnung, die etwa 30 Tage vor der Veranstaltung versandt wird. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Auslagen in Rechnung gestellt.

(8) Werbepaket und Freikarten

Allen Ausstellern wird sowohl ein Standard-Werbepaket (u.a. Plakate, Flyer, E-Mail-Abbinde, Social-Media- und Website-Content) als auch ein Freikarten-Kontingent zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt auf der Veranstaltungs-Homepage eine Verlinkung zur eigenen Firmen-Website.

(9) Werbung

Die Messewerbung wird durch den Veranstalter betrieben. Unter anderem durch Plakate, Stellschilder und Flyer, mittels Anzeigen und einer Messebeilage sowie auf verschiedenen Social-Media-Kanälen und der Veranstaltungs-Homepage www.bergedorfer-bautage.com.

(10) Werbekostenbeitrag

Die unter den Punkten (8) und (9) aufgeführten Leistungen werden überwiegend aus den Einnahmen der Standgebühren finanziert. Zusätzlich wird für alle Aussteller und Mitaussteller ein anteiliger Werbekostenzuschuss i.H.v. 119,00 € erhoben.

(11) Datenschutz

Die Daten werden ausschließlich für die Bergedorfer Bautage gespeichert und bearbeitet. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

(12) GEMA

Sollte an den Ständen Musik abgespielt werden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass jeder Aussteller für eventuelle GEMA-Gebühren selbst verantwortlich ist.

(13) Auf- und Abbau

Standaufbau (Außenbereich, Zelt 1 und Zelt 2):
Donnerstag, 19. März, ab 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag, 20. März, ab 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Standaufbau (Zelt 3):

Donnerstag, 19. März, ab 08.00 Uhr bis open end
Freitag, 20. März, ab 14.00 Uhr bis open end

Standabbau (alle Bereiche):

Sonntag, 22. März, ab 18.00 Uhr bis open end
Montag, 23. März, bis 13.00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe (Sonntag, 22. März, 18.00 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Das Messegut darf vor Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden. Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Zelten besenrein und die Außenfläche abgeräumt sowie frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Eine Nichtbeachtung hat zur Folge, dass die Arbeit auf Veranlassung der Messeleitung zu Lasten des Ausstellers durchgeführt wird. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.

(14) Bewachung und Sicherheit

Von Donnerstag bis Montag ist an allen Messetagen zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ein Sicherheitsdienst aktiv. Die Zelte können in dieser Zeit nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Messeleitung betreten werden. Der Sicherheitsdienst arbeitet im Auftrag der Messeleitung und ist berechtigt Hausrecht auszuüben.

(15) Hausrecht – Hausordnung

Neben diesen Teilnahmebedingungen gilt die Hausordnung für die Bergedorfer Bautage. Sie ist Inhalt des Ausstellungsvertrages. Die von der Messeleitung beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(16) Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche

Für den Veranstalter ist der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Der Abschluss einer Aussteller-Haftpflichtversicherung, der Versicherungsschutz für die Mitarbeiter sowie die Versicherung der Messegüter, der Standeinrichtung und Messestände ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

(17) Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den oder, bei Gemeinschaftsständen, an die Aussteller.

(18) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus der Messe-Beteiligung resultieren, ist Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

(19) Einwilligung

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.